

Reglement Werbeflächen in Sportstätten

vom 2. Dezember 2021

Version vor 2. Lesung Stadtparlament, 02.12.2021

Art. 1	<p>¹Die Stadt Weinfelden stellt in stadt eigenen Sportstätten im Sinne einer Fördermassnahme die Werbeflächen den die jeweilige Sportstätte nutzenden Vereinen nach Massgabe dieses Reglements unentgeltlich zur Anbringung von Werbung zur Verfügung.</p> <p><u>¹ Im Sinne einer Fördermassnahme stellt die Stadt Weinfelden den die jeweilige Sportstätte nutzenden Vereinen nach Massgabe dieses Reglements unentgeltlich Werbeflächen zur Anbringung von Werbung zur Verfügung.</u></p> <p>²Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstossen.</p>	Zweck
Art. 2	<p>Dieses Reglement findet Anwendung auf die Sportinfrastrukturen, die sich im Eigentum der Stadt Weinfelden befinden. Private Sportstätten, die sich auf Baurechtsgrundstücken der Stadt befinden, sind von den Bestimmungen dieses Reglements ausgeschlossen.</p>	Geltungsbereich
Art. 3	<p>¹ Die Hauptnutzer der Sportinfrastrukturen können die Nutzung von Flächen zur permanenten Anbringung von Werbung beantragen. Permanent angebrachte Werbung darf während einer Veranstaltung temporär durch eine andere Werbung ausgetauscht oder über hängthangen werden.</p> <p>² Die Gesuchsteller reichen einen Antrag auf Genehmigung an das Sportsekretariat ein, in dem die folgenden Punkte aufgeführt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Skizze mit dem gewünschten Ort, der genutzt werden soll;2. Angabe der genauen Fläche, die genutzt werden soll;3. Art der Werbung;4. Beschreibung der Installation, die für die Anbringung der permanenten Werbefläche <u>Werbeträger</u> nötig ist;5. Budget bezüglich Installationskosten;6. Rückmeldungen bezüglich Absprachen, die mit anderen Nutzern bezüglich der Installation der permanenten Werbeflächen <u>Werbeträger</u> getätigt wurden. <p>³ Das Sportsekretariat prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und reicht es an die Sportkommission und das Bauamt zur Einholung einer Stellungnahme weiter.</p>	Permanent genutzte Flächen

Art. 4	<p>¹ Das Gesuch wird zusammen mit den Stellungnahmen dem Stadtrat zum Entscheid und zur Erteilung der Bewilligung unterbreitet.</p> <p>²Die Werbeflächen und die Rahmenbedingungen werden vorgegeben und in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung festgehalten.</p> <p>³ Die Nutzungsdauer wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. In der Regel beträgt sie mindestens drei Jahre. Die Nutzungsvereinbarung kann ohne Angabe eines Grundes von beiden Parteien sechs Monate vor Ende der Vereinbarungsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Nutzungsdauer verlängert sich ohne Kündigung stillschweigend jeweils um ein Jahr.</p> <p>⁴ Gibt es mehrere Interessenten für die gleichen Werbeflächen, versuchen diese, einen Konsens über die Nutzung der Fläche zu finden. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat.</p>	Bewilligung und Nutzungsvereinbarung
Art. 5	Die Installation wird durch die Stadt erstellt. Die Gesuchsteller beteiligen sich mit mindestens 50 % an den Kosten. Die erstellten Infrastrukturen-Installationen befinden sich im Eigentum der Stadt.	Installation
Art. 6	<p>¹ Es ist den Veranstaltern gestattet, Werbepлакate, Transparente und andere Werbeträger, LED-/Rollbanden und andere Werbeträger etc. temporär während ihren Veranstaltungen in Sportstätten zu platzieren. Die Werbeflächen Werbeträger sind direkt vor Beginn der Veranstaltungen anzubringen, bzw. aufzustellen und danach wieder zu entfernen.</p> <p>² Die Werbeträger müssen so angebracht und installiert werden, dass sie den Spielbetrieb nicht stören und kein Sicherheitsrisiko darstellen.</p>	Werbung an Veranstaltungen
Art. 7	<p>¹ Werbeträger sind von den Veranstaltern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen und auch wieder zu entfernen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Stadt wird nicht gewährt.</p> <p>² Für Schäden, welche durch Werbeträger verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p> <p>³ Die Stadt Weinfelden als Eigentümerin der Sportinfrastrukturen haftet nicht für Schäden an Werbeträgern.</p>	Werbeträgerkosten und Haftung
Art. 8	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten